



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juli 2010	Nummer 8
-------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag die Schweinezucht Binde GmbH in 29416 Binde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung von Stallanlagen. Anbauten, Zwischenbauten und zwei BHKW's mit 8 Hochbehältern in **29416 Binde, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 138

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Herrn Werner Greye in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Anbaues zur Stallverlängerung einer Hähnchenmastanlage in **39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land** 139

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Erweiterung einer Biomethananlage in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 139

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der

- Firma WIESENHOF Entenspezialitäten GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Errichtung der Einhausung der Zufahrt zur Lebendannahme für die Entladung/ LKW-Anlieferung in **39264 Grimme, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 139

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Seydaland Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den Neubau eines Milchviehstalles mit Verbinder sowie Erweiterung des vorhandenen Melkhauses in **06918 Seyda, OT Gadegast, Landkreis Wittenberg** 140

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 14** 140

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates-Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** 140

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der e.n.o. energy GmbH in 01097 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in **06347 Gerbstedt, OT Siersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz** 141

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark GmbH & Co. Trebbichau KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E2, 2,3 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 149,38 m in **06369 Trebbichau Stadt Südliches Anhalt und 06388 Wieskau Stadt Südliches Anhalt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

141

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m in **39291 Grabow und Reesen, Landkreis Jerichower Land**

142

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fegert-Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten in **39124 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

143

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co KG, Reinhard-Heraeus-Ring 29 in 63801 Kleinostheim auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 (1), 16 (2) und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung durch den alternativen Einsatz von organischen Siliciumverbindungen in der Anlage zur Herstellung von synthetischen Quarzglas und pyrogener Kieselsäure in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

143

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Deutsche BP AG

Geschäftsbereich 0001, Wittener Str. 45, 44776 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8a und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage zum Lagern und Abgabe von Flüssiggas in **06268 Zorbau (ARAL Tankstelle), Landkreis Burgenlandkreis**

144

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co KG, Grüne Str. 35, 39579 Buchholz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit BHKW in **39579 Buchholz, Landkreis Stendal**

144

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bio Geflügelhof Deersheim GmbH in 38835 Osterwieck, OT Deersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in **38835 Osterwieck, Landkreis Harz**

144

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TOTAL Raffinerie Mitteleuropa GmbH in 06237 Spargau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Tanklagers BE 13 A innerhalb der Raffinerie in **06237 Spargau, Saalekreis**

145

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harzburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika und organischen Grundstoffen in **38871 Ilsenburg (Harz), Landkreis Harz**

145

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung

- nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines halogenfreien Flammenschutzmittels in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 146
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorsilanen in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 146
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Waschmittelwerke Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 147
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CARBO-TEC GmbH in 06246 Bad Lauchstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Pyrolyse von kohlenwasserstoffhaltigen Materialien in **39291 Möckern, OT Stegelitz, Landkreis Jerichower Land** 148
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma S. Hildebrandt Gase & Schweißtechnik in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in Flaschen in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** 148
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG, Dorfstraße 27, 39615 Falkenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,3 MW in **39615 Falkenberg, Landkreis Stendal** 149
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Klaus Middendorf in 49143 Bissendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Umnutzung eines vorhandenen Stallgebäudes (ehemaliger Schweinestall) in einen Stall mit 39.900 Legehennenplätzen in Volierenhaltung und Anbau eines Kaltscharr-raumes, Errichtung eines Futtersilos sowie einer Sammelgrube für Sanitärabwasser in **39579 Windberge, OT Ottersburg, Landkreis Stendal** 150
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gesellschaft zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen mbH (SORTEK 2) in 08393 Meerane auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) in **06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis** 150
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser; Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben, Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung zur Auswechslung von Fernwärmeleitungen an der Eisenbahnkreuzung der DB-Strecke 6411 Trebnitz-Leipzig, am Bahn.-km 23,5+54,503 und 23,5+56,504 in **Dessau.-Roßlau** durch die DW Stadtwerke DESWA GmbH 151

4. Verwaltungsvorschriften

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach § 4 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG der Firma GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien aus überwiegend gefährlichen Abfällen zur Hohlraumsicherung dienen 151
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 01.06.2010 - H/233/31030/8/10 152
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 152
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben 153

- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben des Bebauungsplanes Nr. 14 mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kurze Sülte – Nord“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 154
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz VoSoG; Antrags-Nr.: V25-22519607-37, Sonderungsplan: 121/2010 154
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2006 des Landesverwaltungsamtes, Obere Flurbereinigungsbehörde zum Flurbereinigungsverfahren Verfahrens-Nr. 27OK7014; Colbitz BAB A14, Ohrekreis 155
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Änderungsanordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom 02.05.2007 zum Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14, Ohrekreis, Verfahrens-Nr. 27OK7014, Az.: 43.10 611 B1.14 OK 7.014 158
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Änderungsbeschluss Nr. 2 des Landesverwaltungsamtes, Obere Flurbereinigungsbehörde vom 13.08.2009 Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“; Verfahrens-Nr. 27OK7014 160
- . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom 29.09.2009 zum Flurbereinigungsverfahren, Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis, Verfahrensnr.: 27OK7014“ 161

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag die Schweinezucht Binde GmbH in 29416 Binde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung von Stallanlagen. Anbauten, Zwischenbauten und zwei BHKW's mit 8 Hochbehältern in 29416 Binde, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Schweinezucht Binde GmbH, in 29416 Binde beantragte mit Schreiben vom 26.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach

§ 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Baugenehmigung Errichtung von

Stallanlagen, Anbauten, Zwischenüberdachungen und zwei BHKW's mit 8 Hochbehältern ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen

auf dem Grundstück in **29416 Binde**,

Gemarkung: **Binde**,
 Flur: **4**,
 Flurstücke: **23/7, 23/5, 23/3, 50/5, 322/24, 120, 50/3, 310/13, 13/4, 13/2, 303/13, 306/13 und 304/13.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von Herrn Werner Greye in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Anbaues zur Stallverlängerung einer Hähnchenmastanlage in 39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

Herr Werner Greye, in 39291 Möckern beantragte mit Schreiben vom 4.2.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Errichtung eines

**Anbau zur Stallverlängerung (55,30 m x 18,40m)
ohne Erhöhung der Tierplatzzahl**

auf dem Grundstück in **39291 Möckern,**

Gemarkung: **Tryppehna,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **12/16.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Erweiterung einer Biomethananlage in 06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 23.03.2010/ Eingang am 10.05.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

**Erweiterung einer Biomethananlage
in 06780 Zörbig**

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig,**

Gemarkung: **Zörbig,**
Flur: **6,**
Flurstücke: **44/1, 57/1, 482/58, 483/58, 422/57, 496/56 und 522/56.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIESENHOF Entenspezialitäten GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Errichtung der Einhausung der Zufahrt zur Lebendannahme für die Entladung/ LKW-Anlieferung in 39264 Grimme, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die WIESENHOF Entenspezialitäten GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 29.10.2009/ Tektur am 22.04.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

Einhausung der Zufahrt zur Lebendannahme für die Entladung/ LKW-Anlieferung

auf dem Grundstück im **Stadtteil 39264 Grimme**,

Gemarkung: **Grimme**,
Flur: **5**,
Flurstück: **100**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a und 3c
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Seydaland
Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der
Bauordnung Sachsen-Anhalt für den Neubau eines
Milchviehstalles mit Verbinder sowie Erweiterung
des vorhandenen Melkhauses in 06918 Gadegast,
Landkreis Wittenberg**

Die Seydaland Vereinigte Agrarbetriebe GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 09.10.2009/ Eingang am 11.12.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für den

**Neubau eines Milchviehstalles mit Verbinder sowie
Erweiterung des vorhandenen Melkhauses**

auf dem Grundstück in **06918 Seyda. OT Gadegast**,

Gemarkung: **Gadegast**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **218, 220 und 182/3**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 14**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 14** für eine Bestellung zum 1. Oktober 2010 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.07.2010 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 06. August 2010** (Ausschlussfrist) an das

**Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** für eine Bestellung zum 1. Oktober 2010 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.07.2010 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 06. August 2010** (Ausschlussfrist) an das

**Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der e.n.o. energy GmbH in 01097 Dresden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb von vier Windkraftanlagen
in 06347 Gerbstedt, OT Siersleben,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die e.n.o. energy GmbH in 01097 Dresden beantragte mit Schreiben vom 03.08.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**vier Windkraftanlagen vom Typ
VESTAS V90-2.0 MW, Rotordurchmesser 90 m,
Nennleistung 2,0 MW, Nabenhöhe 105 m,
Gesamthöhe 150 m**

auf den Grundstücken in **06347 Gerbstedt
OT Siersleben,**

Gemarkung: **Siersleben,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **561/10, 12/1, 12/2, 529/12.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fir-
ma Windpark GmbH & Co. Trebbichau KG in 26605
Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errich-
tung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen
(WKA) vom Typ ENERCON E-82 E2, 2,3 MW, Na-
benhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 149,38 m in 06369
Trebbichau Stadt Südliches Anhalt und 06388
Wieskau Stadt Südliches Anhalt,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Windpark GmbH & Co. Trebbichau KG, in 26605 Aurich beantragte mit Schreiben vom 29.06.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**neun WKA vom Typ ENERCON E-82 E2,
Nennleistung 2,3 MW, Rotordurchmesser 82 m,
Nabhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 149,38m**

auf den Grundstücken in, **06369 Trebbichau Stadt
Südliches Anhalt und 06388 Wieskau Stadt Südli-
ches Anhalt**

Gemarkung: **Trebbichau,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **42, 60, 1001, 1004,**
Flur : **3,**
Flurstücke: **1030, 1033**

Gemarkung: **Wieskau,**
Flur: **1,**
Flurstück: **109.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen
KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb von 9 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ
ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m, Nennlei-
stung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe
179,38 m in 39291 Grabow und
Reesen, Landkreis Jerichower Land**

Die Windpark GmbH & Co. Grabow-Reesen KG in 26605 Aurich beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**9 Windkraftanlagen (WKA)
vom Typ ENERCON E-82, Rotordurchmesser 82 m,
Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 138,38 m, Ge-
samthöhe 179,38 m**

Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in: **39291 Grabow und Reesen**

Gemarkung: **Grabow,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **17/8, 18/4, 18/7, 18/11,**

Gemarkung: **Reesen,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **137/4, 108/3, 157/1, 114/3, 137/5.**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Möckern
Rathaus
3.OG, Zimmer 304
Am Markt 10
39291 Möckern

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Burg
Stadtverwaltung
Amt für Stadtentwicklung
Raum 222
In der alten Kaserne 2
39288 Burg

Mo. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2010 bis einschließlich 06.09.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12.10.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadthalle Burg
Platz des Friedens 1
39288 Burg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fegert-Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten in 39124 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Fegert-Recycling GmbH in 39124 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.02.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von
Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer
Gesamtlagerkapazität von 500 Tonnen
Eisen- oder Nichteisenschrotten
hier: Errichtung und Betrieb eines zweiten Spänebunkers mit einer Lagerkapazität von 320 Tonnen und damit Erhöhung der Lagerkapazität in der BE 1001 auf 640 Tonnen sowie
die Erhöhung der Lagerkapazität der vorhandenen Boxen in den übrigen Betriebseinheiten von 180 Tonnen auf 675 Tonnen und damit
Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage von 500 Tonnen auf 1.315 Tonnen.**

auf dem Grundstück in **39124 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **275,**
Flurstück: **10110.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Heraeus Quarzglas GmbH & Co KG,
Reinhard-Heraeus-Ring 29 in 63801 Kleinostheim
auf Erteilung einer Genehmigung nach den
§§16 (1), 16 (2) und 8a des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung durch
den alternativen Einsatz von organischen
Siliciumverbindungen in der Anlage zur
Herstellung von synthetischen Quarzglas und py-
rogener Kieselsäure in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co KG in 63801 Kleinostheim beantragte mit Schreiben vom 26. Mai 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 (1), 16 (2) und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von synthetischen Quarzglas und pyrogener Kieselsäure durch den

**alternativen Einsatz von organischen
Siliciumverbindungen**

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin,**
Flur **14,**
Flurstück **29/14.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum An-
trag der Deutsche BP AG Geschäftsbereich 0001,
Wittener Str. 45, 44776 Bochum auf Erteilung
einer Genehmigung nach §§ 4, 8a und 19 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Flüssiggasanlage
zum Lagern und Abgabe von Flüssiggas in
06268 Zorbau (ARAL Tankstelle),
Landkreis Burgenlandkreis**

Die Deutsche BP AG in 44776 Bochum beantragte mit Schreiben vom 01. Juni 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4, 8a und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Flüssiggasanlage zum Lagern und Abgabe
von Flüssiggas**

auf dem Grundstück in **06679 Zorbau**,
Hallesche Str. 41

Gemarkung: **Zorbau**,
Flur **5**,
Flurstück **25/8**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co KG,
Grüne Str. 35, 39579 Buchholz auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 und § 19 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Biogasanlage mit BHKW in 39579
Buchholz, Landkreis Stendal**

Die Bioenergie Lüderitz GmbH & Co KG in 39579 Buchholz beantragte mit Schreiben vom 18. Mai 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Verbrennungsmotoranlage (BHKW)
mit 1.198 kW Feuerungswärmeleistung
einschl. Biogaserzeugungsanlage**

auf dem Grundstück in **39579 Buchholz**,

Gemarkung: **Groß Schwarzlosen**,
Flur **1**,
Flurstück **1/14 und 24**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Bio Geflügelhof Deersheim GmbH in 38835
Osterwieck, OT Deersheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel in
38835 Osterwieck, Landkreis Harz**

Die Firma Bio Geflügelhof Deersheim GmbH, in 38835 Osterwieck, OT Deersheim beantragte mit Schreiben vom 20.11.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zum Halten von Geflügel
mit 30.000 Hennenplätzen in
Boden- und Freilandhaltung
(Bio-Legehennenanlage)**

auf dem Grundstück in **38835 Osterwieck**,

Gemarkung: **Osterwieck**,
Flur: **9**,
Flurstücke: **7, 225**,

Gemarkung: **Deersheim**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **2, 3, 441**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237
Spergau auf Erteilung einer Genehmigung nach §
16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung des Tanklagers
BE 13 A innerhalb der Raffinerie in 06237 Spergau,
Saalekreis**

Die Firma TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH in 06237 Spergau beantragte mit Schreiben vom 12.04.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

**Tanklagers BE 13 A innerhalb der Raffinerie;
Umnutzung des Tanks TK-5505 und Nachrüstung
mit einem Wetterschutzdach**

in **06237 Spergau**,

Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **8**,
Flurstück: **1/2**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-
technik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma
FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harz-
burg auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Pharmazeutika und organischen
Grundstoffen in 38871 Ilsenburg (Harz),
Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der Firma FERMENTATION-BIOTEC GmbH in 38667 Bad Harzburg die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Pharmazeutika und
organischen Grundstoffen mit einer Jahreskapazi-
tät von 20 kg**

(Anlage nach Nr. 4.3 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **38871 Ilsenburg (Harz)**,

Gemarkung: **Ilsenburg**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **541, 544, 551, 556, 560,
563, 578, 580, 582**,

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.07.2010 bis einschließlich 29.07.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Ilseburg

Bau- und Ordnungsamt
Zi. 208
Harzburger Straße 24
38871 Ilseburg (Harz)

Mo.	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 13:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines
halogenfreien Flammenschutzmittels in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Granutec Granulation GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 10.05.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung eines halogenfreien Flamm-
schutzmittels mit einer Jahreskapazität
von 1000 t**

in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin,**
Flur: **1,**
Flurstück: **10150.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorsila-
nen in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Technikumsanlage zur Herstellung von Chlorsilanen mit einer Jahreskapazität von max. 15 t

(Anlage nach Nr. 4.1p Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **18**,
Flurstück: **2/33**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2010 bis einschließlich 06.09.2010

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **05.10.2010** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Waschmittelwerke Genthin GmbH in 39307
Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von anionischen Tensiden in
39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Die Firma Waschmittelwerke Genthin GmbH in 39307 Genthin beantragte mit Schreiben vom 10.09.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden
mit einer Jahreskapazität von 122 kt**

in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**,

Flur: **1**,

Flurstücke: **10141, 10142**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
CARBO-TEC GmbH in 06246 Bad Lauchstädt auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Pyrolyse von
kohlenwasserstoffhaltigen Materialien
in 39291 Möckern, OT Stegelitz,
Landkreis Jerichower Land**

Die CARBO-TEC GmbH, in 06246 Bad Lauchstädt beantragte mit Schreiben vom 26.02.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Pyrolyse von kohlenwasserstoffhaltigen
Materialien**

auf dem Grundstück in **39291 Möckern, OT Stegelitz**,

Gemarkung: **Stegelitz**,

Flur: **1**,

Flurstück: **10005 / 10007**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rah-
men des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma S. Hildebrandt Gase & Schweiß-
technik in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
Flüssiggas in Flaschen in 06667 Weißenfels,
Burgenlandkreis**

Die Firma S. Hildebrandt Gase & Schweißtechnik in 06667 Weißenfels beantragte mit Schreiben vom 02.09.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung
von Flüssiggas in Flaschen**

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels**,

Gemarkung: **Weißenfels**,

Flur: **3**,

Flurstück: **52/13**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Geflügelhof Dr. Henning Braune in 39171
Altenweddingen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennen-
anlage mit 39.900 Tierplätzen in 39439 Egeln,
Salzlandkreis**

Die Firma Geflügelhof Dr. Henning Braune in 39171 Altenweddingen beantragte mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und dem Betrieb einer

Legehennenanlage mit 39.900 Tierplätzen

auf dem Grundstück in **39439 Egeln**,

Gemarkung: **Egeln** ,
Flur: **31**,
Flurstück: **31/18; 31/21; 31/22; 31/23; 31/24;
31/30; 31/31 sowie
31/16; 31/38 und 31/39 in Teilflächen**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fir-
ma Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG,
Dorfstraße 27, 39615 Falkenberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur
Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser,
Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den
Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit
einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW in
39615 Falkenberg, Landkreis Stendal**

Die Firma Biogas Falkenberg GmbH & Co. KG, in 39615 Falkenberg beantragte mit Schreiben vom 21.12.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder
erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen
Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärme-
leistung von 1,3 MW**

in **39615 Falkenberg**,

Gemarkung: **Falkenberg**,
Flur: **1**,
Flurstück: **Teilw. 221, 223 und 96/3.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des
Herrn Klaus Middendorf in 49143 Bissendorf auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Umnutzung eines vorhandenen Stallgebäudes
(ehemaliger Schweinestall) in einen Stall mit 39.900
Legehennenplätzen in Volierenhaltung und Anbau
eines Kaltscharrhauses, Errichtung eines Füttersilos
sowie einer Sammelgrube für Sanitärabwasser
in 39579 Windberge, OT Ottersburg,
Landkreis Stendal**

Herr Klaus Middendorf, 49143 Bissendorf beantragte mit Schreiben vom 01.09.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Legehennenanlage

**Hier: Umnutzung eines vorhandenen Stallgebäudes
in einen Stall mit 39.900 Legehennenplätzen in
Volierenhaltung sowie Anbau eines Kaltscharrhauses,
Errichtung eines Füttersilos sowie einer
Sammelgrube für Sanitärabwasser**

auf dem Grundstück in **39579 Windberge,
OT Ottersburg,**

Gemarkung: **Ottersburg,**
Flur: **1,**
Flurstück: **328.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Gesellschaft zur Verwertung und Entsorgung von
Abfällen mbH (SORTEK 2) in 08393 Meerane auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung
von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) in
06258 Schkopau, OT Döllnitz,
Landkreis Saalekreis**

Die SORTEK 2 GmbH in 08393 Meerane beantragte mit Schreiben vom 16.06.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen mit
einem Durchsatz von 100.000 t/a**

**hier: Zusätzlicher Einsatz von pastösen und
schlammartigen Abfällen sowie staubender und
feinkörniger gefährlicher und nicht gefährlicher
Abfälle zur Herstellung von festen Ersatzbrennstoffen**

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau,
OT Döllnitz,**

Gemarkung: **Döllnitz,**
Flur: **2,**
Flurstück: **117/75.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser;**

**Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben: Entnahme von Grundwasser zur
Grundwasserabsenkung zur Auswechslung von
Fernwärmeleitungen an der Eisenbahnkreuzung der
DB-Strecke 6411 Trebnitz-Leipzig, am Bahn-km
23,5+54,503 und 23,5+56,504 in Dessau-Roßlau
durch die DVV Stadtwerke DESWA GmbH**

Der Vorhabensträger die DVV Stadtwerke DESWA GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau beabsichtigt in dem Zeitraum vom 07.06.2010-20.08.2010 die Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung zur Auswechslung von Fernwärmeleitungen an der Eisenbahnkreuzung der DB-Strecke 6411 Trebnitz-Leipzig, am Bahn-km 23,5+54,503 und 23,5+56,504 in Dessau-Roßlau.

Hiermit wird gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c UVPG ergeben hat, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt, Dezernat 12, zum Antrag nach
§ 4 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG der Firma GTS
Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG,
Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal für die
Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der
Herstellung von pumpfähigen Versatzmaterialien
aus überwiegend gefährlichen Abfällen zur
Hohlraumsicherung dienen**

Die GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Straße der Einheit 9 in 06179 Teutschenthal beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Errichten der Anlage gemäß § 8a BImSchG für eine

Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen

(Anlage nach den Nummern 8.11 aa) Spalte 1 und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der GTS Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & Co. KG, Zscherbener Straße 9 in 06179 Angersdorf.

Standort: Gemarkung: **Angersdorf,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **75/13, 75/15, 75/21,
75/22, 75/23 und 75/24.**

Das Vorhaben wurde am 18. Mai 2010 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, am 7. Mai 2010 im „Würde-Salza-Spiegel“ und am 11. Mai 2010 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Halle und Saalekreis, bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 26. Mai 2010 bis einschließlich 25. Juni 2010 im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale), in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal und in der Gemeinde Angersdorf, Lauchstädter Straße 47 in 06179 Angersdorf aus.

Da innerhalb des normalen Auslegungszeitraums nicht allen Interessierten eine Einsichtnahme in die Unterlagen möglich war, erfolgt eine nochmalige Auslegung der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

16. Juli 2010 bis einschließlich 30. Juli 2010

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt**

Dezernat 17, Raum 321,
Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Gemeindeverwaltung Teutschenthal
Raum 113, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Mittwoch nach Vereinbarung

3. Gemeinde Angersdorf

Lauchstädter Straße 47 in 06179 Angersdorf

Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Die auf den 9. Juli 2010 terminierte Einwendungsfrist wird aufgehoben.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich

13. August 2010

schriftlich bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Der für den 29. Juli 2010 festgesetzte Erörterungstermin wird aufgehoben und wie folgt festgesetzt:

Erörterungstermin: **9. September 2010; gegebenenfalls Fortführung am 10. September 2010**
 Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Kultur- und Gemeindezentrum Teutschenthal Schafberg 3 in 06179 Teutschenthal**

Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Andes

Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 01.06.2010 - H/233/31030/8/10

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993

(GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Umstufung

Die in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „Sittichenbacher Straße“ und die Gemeindestraße „Siedlung“ vom Knoten mit der Landesstraße L 223 („Mühlweg“/„Hauptstraße“) bei Netzknoten 4535 011, Station 2.413, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 223 („Bornstedter Straße“) bei Netzknoten 4535 030, Station 0.361, mit einer Länge von 740 Metern, wird als zweite Ortsdurchfahrt zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 223 aufgestuft.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.8.2010 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, Haus 5, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 10. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 24.06.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 10. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes

Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben, nebst entsprechender Begründung, liegen in der Zeit vom

23.07.2010 bis 27.08.2010

im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Die Planänderung wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet (Anwendung § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren).

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt.

Lagehinweis:

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung und Neufassung umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes

Übersichtsplan – die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen



Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Barleben, 01.07.2010

Keindorff

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 1,2,8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) sowie des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung

vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 03.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 03.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aktive Mitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder im Einsatzdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der aktiven Mitglieder“ durch die Wörter „der Einsatzkräfte“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertreter der Ortswehrleiter“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Als Stellvertreter des Gemeindeführers werden die Ortswehrleiter
- ebenfalls durch den Gemeinderat – in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren berufen.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „und sein Stellvertreter“ gestrichen; das Wort „werden“ wird durch das Wort „wird“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „den aktiven Mitgliedern“ durch die Wörter „den Mitgliedern im Einsatzdienst“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Jedes aktive Mitglied“ durch die Wörter „Jedes Mitglied im Einsatzdienst“ ersetzt.

ff) Im neuen Satz 7 werden die Wörter „der aktiven Mitglieder“ durch die Wörter „der Einsatzkräfte“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Stellvertreter unterstützen den Gemeindeführer bzw. die stellvertretenden Ortswehrleiter den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gemeindeführer bestimmt die Aufgaben seiner Stellvertreter, der jeweilige Ortswehrleiter die Aufgaben seines Stellvertreters.“

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „den aktiven Mitgliedern“ durch die Wörter „den Einsatzkräften“ ersetzt.

vom 19.07.2010 bis 19.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der oben genannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Absprache unter 0391-5673040 oder 5673039 ebenfalls möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes). Gemäß § 8 Abs. 5 BoSoG bitte ich Sie, Einsichtnahme in den Sonderungsplan zu nehmen und weise darauf hin, dass Sie innerhalb eines Monats nach Beginn der Entwurfsauslegung Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben können. Die Einwände sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Magdeburg, 09.06.2010

Im Auftrag

gez. Maren Liedtke
Maren Liedtke



**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über den
Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2006 des
Landesverwaltungsamtes,
Obere Flurbereinigungsbehörde
zum Flurbereinigungsverfahren
Verfahrens-Nr. 27OK7014
Colbitz BAB A14, Ohrekreis**

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die

Flurbereinigung Colbitz BAB A14

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1907 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) Die Bundesrepublik Deutschland als Träger des Vorhabens (§ 88 Nr. 2), vertreten im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Land Sachsen - Anhalt

III. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis“.

Sie hat ihren Sitz in Colbitz.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, letztlich vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17 – 19, 39164 Wanzleben anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbe-

hörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde

wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

B. Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt die zum Bau vorgesehene Bundesautobahn A14, hier die Verkehrseinheit (VKE) 1.2.

Das Landesverwaltungsamt hat das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben am 12.08.2005 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 FlurbG geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 FlurbG i. V. m. § 19 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für zulässig befunden.

Am 28.06.2006 hat die Enteignungsbehörde bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beantragt, für diese Maßnahmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG einzuleiten.

Der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd beabsichtigt im Jahr 2007 mit dem Bau der Trasse der Bundesautobahn A 14, VKE 1.2 mit einer Länge von ca. 7,5 km zu beginnen. Die Bundesautobahn A 14 – VKE 1.2 verläuft in einem Bereich, der stark von der Landwirtschaft und teilweise auch von der Forstwirtschaft geprägt wird.

Durch die Maßnahmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden oder zumindest gemildert werden.

Daneben sind Ziele zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu verfolgen um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stabilisieren. Das Flurbereinigungsgebiet weist in weiten Teilen kleinstparzellierten Grundbesitz auf, verbunden mit

einer mangelhaften Binnenerschließung. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Die öffentlichen Interessen werden gewahrt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und nach §§ 1 und 37 FlurbG sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen wird im Jahr 2007 erwartet. Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs - bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,

8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergemeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten,
9. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach alldem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

gez. Wöckener

Anlagen:

1. Gebietskarte
2. Flurbereinigungsverzeichnis

Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt in der Gemeinde Barleben, E.-Thälmann-Straße 22, Haus 3 (Unternehmerbüro) sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Dirk Krause

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über die Änderungsanordnung
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben vom
02.05.2007
zum Flurbereinigungsverfahren
Colbitz BAB A14, Ohrekreis
Verfahrens-Nr. 27OK7014,
Az.: 43.10 611 B1.14 OK 7.014**

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“ angeordnet.

Zum Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“, werden die in der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführten Flurstücke zugezogen.

Nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Der Zweck der Unternehmensflurbereinigung ist nach § 87 Abs. 1 FlurbG den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden.

Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können.

Durch die Hinzuziehung vergrößert sich das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Colbitz von derzeit 1907 ha auf ca.: 1942 ha. Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Aufgrund des Zwecks der Zuziehung der Flurstücke sind die Änderungen als gering anzusehen.

Da aus den dargelegten Gründen durch die Zuziehung der o. g. Flurstücke die Unternehmensflurbereinigung besser erreicht werden kann, liegen die Voraussetzungen für die Änderungsanordnung nach den § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 4 FlurbG vor.

Sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses anzuordnen, da das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung dem Privatinteresse der von der Flurbereinigung betroffenen Grundstückseigentümer überwiegt.

Begründung:

Die Zuziehung der Flurstücke aus der Gemarkung Mose, Flur 2, die parallel durch Änderungsanordnung aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B189 ausgeschlossen werden, ist erforderlich, da auf diesen Flächen der Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd beabsichtigt im Jahr 2007 mit dem Bau der Trasse der Bundesautobahn A14, VKE 1.2 zu beginnen. Die Flurstücke in der Gemarkung Colbitz, Flur 4, 5 und 17 werden zusätzlich für die Durchführung der landwirtschaftspflegerischen Maßnahmen vom Unternehmens-träger benötigt.

Um den Baubeginn der A14 nicht zu verzögern und Schäden sowie Nachteile für die durch das Unternehmen betroffenen Grundstückseigentümer möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden, ist die Zuziehung der Flurstücke geboten.

Durch die Änderung des Verfahrensgebietes kann der angestrebte Zweck der Flurbereinigung möglichst vollständig erreicht und der Unternehmensträger auf der Grundlage einer noch zu erlassenden Anordnung kurzfristig in den Besitz weiterer nötiger Flächen zum Bau der Trasse eingewiesen werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen (Bundesautobahn A 14, VKE 1.2) wird im Jahr 2007 erwartet. Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, müssen die Flächen (Anlage 1) in das Flurbereinigungsverfahren BAB A14 Colbitz eingegliedert werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Trasse entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
7. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach alldem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Einschränkungen:

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag
gez. Christa Lüddecke (Dienstsiegel)

- Anlage: 1. Liste der zuzuziehenden Flurstücke
2. Gebietskarte
3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt in der Gemeinde Barleben, E.-Thälmann-Straße 22, Haus 3 (Unternehmerbüro) sowie bei mir zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Dirk Krause

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben
über den Änderungsbeschluss Nr. 2
des Landesverwaltungsamtes,
Obere Flurbereinigungsbehörde vom 13.08.2009
Zum Flurbereinigungsverfahren
"Flurbereinigung Colbitz BAB A14"
Verfahrens-Nr. 27OK7014**

Änderungsbeschluss Nr. 2

A. Verfügender Teil 1.

1. Entscheidung

Entsprechend § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. 1 S. 2794), wird hiermit die

Flurbereinigung Colbitz BAB A14

geändert.

Es erfolgt eine Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens auf anderer Grundlage:

Das Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05, welches zur Anordnung des Verfahrens eingeleitet war, wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt. Mit Aktenzeichen 308.2.2-31027-F3.09 wurde erneut ein Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben eingeleitet.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. 1 S. 1010) wird hiermit die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses Nr. 2 angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

B Begründung der Fortführung

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2006 hat das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff FlurbG „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ in dem ehemaligen Landkreis Ohrekreis, jetzt Landkreis Börde, angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß anzuordnen, weil der Antrag der Enteignungsbehörde vom 28.06.2006 zulässig und begründet war und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff FlurbG geboten war.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, letztlich vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Süd.

Mit Anordnung vom 02.05.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gemäß § 8 Abs.1 FlurbG das Verfahrensgebiet geringfügig geändert. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst jetzt eine Fläche von rd. 1942 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch.

Das Planfeststellungsverfahren wurde vom Landesverwaltungsamt gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Vorhaben unter dem Aktenzeichen 308.1.1-31027-F 20.05 am 12.08.2005 eingeleitet. Durch umfangreiche Änderungen der Planunterlagen in den Jahren 2006 bis 2008 -technische und naturschutzfachliche Planteile- war keine überschaubare und rechtssichere Verfahrensdurchführung mehr möglich. Vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit ergangenen Rechtsprechung zum Arten- und Habitatschutz und der daraus resultierenden erhöhten naturschutzfachlichen Anforderungen an rechtssichere Planfeststellungsunterlagen wurden die bisherigen Antragsunterlagen für die VKE 1.2 durch entsprechend überarbeitete und ergänzende Antragsunterlagen ersetzt. Neben der Änderung und Ergänzung der den Antrag begründenden Unterlagen im Fachbeitrag Umwelt mit Auswirkun-

gen auch auf die straßentechnische Planung, z. B. Änderung der Gradienten BAB A14 und Änderungen an Bauwerken, wurden die Unterlagen auch hinsichtlich der neu zu Grunde zu legenden Prognoseverkehrsdaten überarbeitet. Aus diesem Grund wurde das vorgenannte Planfeststellungsverfahren (PFV) 308.1.1-31027-F 20.05 mit Datum vom 22.02.2009 vom Landesverwaltungsamt eingestellt. Bereits am 10.02.2009 wurde jedoch erneut ein Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben unter dem Aktenzeichen 308.2.2-31027-F3.09 eingeleitet.

Die Enteignungsbehörde hat die neuen Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren 308.2.2-31027-F3.09 geprüft und eine Enteignung aus besonderem Anlass im Sinne des § 87 FlurbG i. V. m. § 19 Absatz 1, Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für zulässig befunden.

Am 18.05.2009 wurde von der Enteignungsbehörde bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 FlurbG beantragt.

Diesem Antrag wird von der Oberen Flurbereinigungsbehörde entsprochen. Das ursprünglich auf der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wird mit heutigem Änderungsbeschluss nunmehr auf der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt.

B. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss wird für das Unternehmen Ende des Jahres 2009 erwartet. Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist.

Um den alsbaldigen Beginn der Baumaßnahmen gewährleisten zu können, muss die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort weitergeführt werden, um

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,

5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten. Dazu ist dringend geboten, die Bodenwertermittlung im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme durchzuführen.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend geschehen muss, ist nach alldem die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Wöckener

2. Ausfertigung

Anlagen:

1. Gebietskarte
2. Verzeichnis Flurstücke

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse
des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
vom 29.09.2009 zum Flurbereinigungsverfahren
„Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis,
Verfahrensnummer: 27OK7014“**

Im Flurbereinigungsverfahren Colbitz werden nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung der am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücke festgestellt.

Die Bewertung der Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren erfolgte nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG.

Die Wertermittlungskarten sowie der Wertermittlungsrahmen, als Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung, lagen öffentlich zur Einsichtnahme, für die Beteiligten in der Zeit vom 22. Juni bis 03. Juli 2009 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben und vom 06. Juli bis 17. Juli 2009 in der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Heide“, Hauptsitz, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz und Außenstelle Colbitz, August-Bebel-Straße 2, 39326 Colbitz aus. Der Anhörungstermin nach § 32, Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 14. Juli 2009 von 09:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Colbitz, Teichstraße 1, 39326 Colbitz statt. In diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Wertermittlungskarten sowie der Wertermittlungsrahmen liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben, Zimmer A 3.20 zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19 in 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

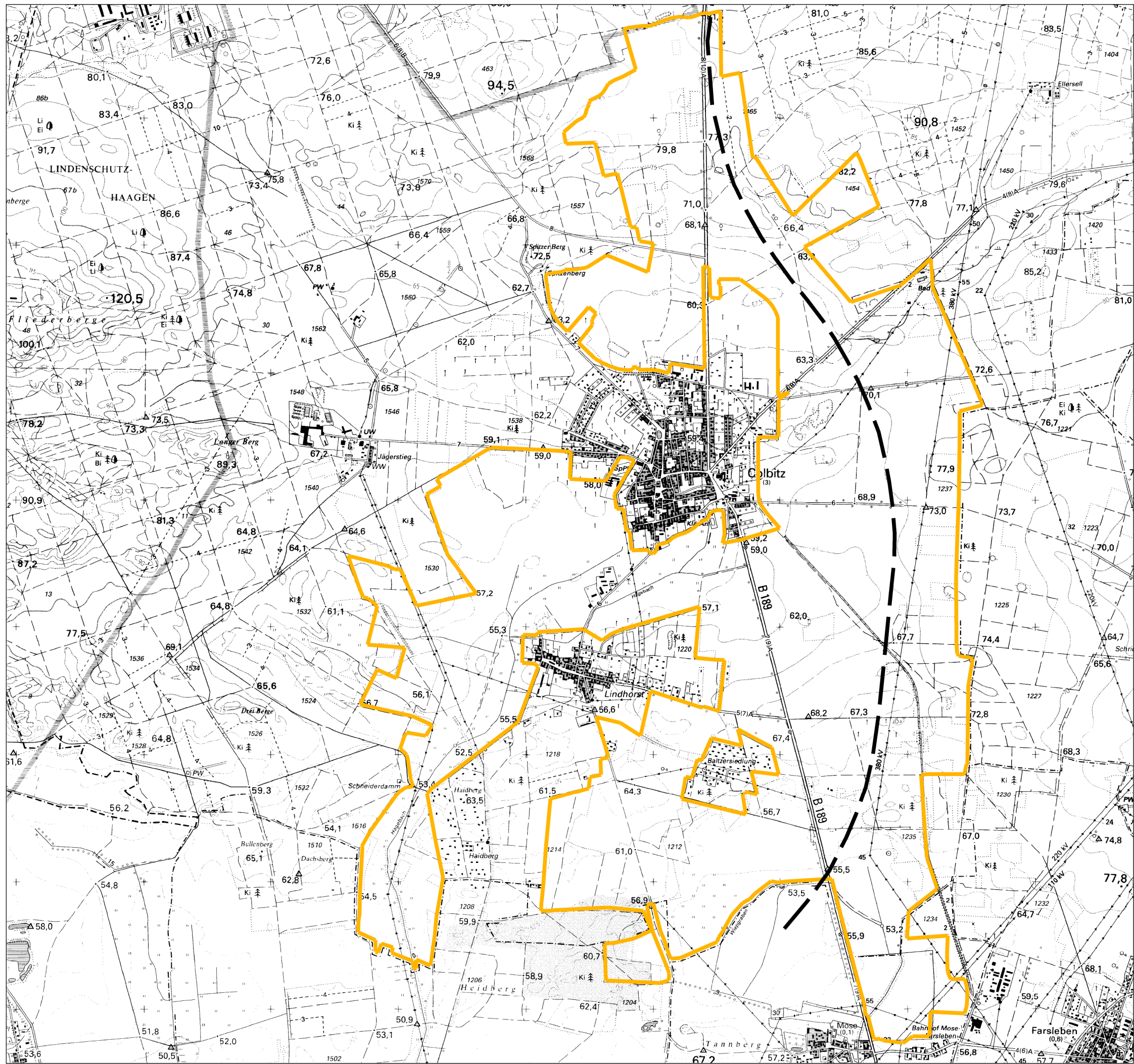
Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Im Auftrag

gez. Dirk Krause

Anlagen zum
Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
Nr. 08/2010 vom 15.07.2010



Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 30000

OK7014

Flurbereinigungsverfahren

nach §87 FlurbG

Colbitz BAB A14
Landkreis Ohrekreis

Größe des Gebietes: ca. 1907 ha

Beschluß vom 29.12.2006

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Trasse, geplant



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten
der Topographischen Karte 1 : 25000
Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Genehmigungs-Nr. LVermGeo/P/086/95

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Durchführung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LwAnpG ist
gestattet. (Gem. RdErl. des MI und MLU vom
2.7.2002-44.6-23451-61.2-61135)

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

Gemarkung Colbitz, Flur 1

1, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 29/2, 29/3, 31/2, 36, 37/1, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 55/1, 63, 64, 65, 83/4, 86/4, 87/4, 88/4, 89/4, 92/5, 93/5, 94/5, 95/5, 96/5, 97/5, 98/5, 100/5, 101/5, 102/5, 103/5, 104/5, 105/5, 108/6, 109/26, 124/4, 125/4, 126/4, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/2, 140/80, 141/80, 156/32, 159/7, 160/7, 161/37, 165/49, 170/7, 171/7, 172/7, 173/32, 175/31, 177/18, 178/18, 180/35, 181/35, 182/32, 183/32, 184/32, 185/32, 189, 190, 191, 192, 203, 204

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 169,7667 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Colbitz, Flur 2

2, 3, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 13/2, 13/3, 16/2, 16/3, 19/2, 19/3, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 22/7, 25/2, 25/3, 30, 37/2, 37/4, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 49/1, 50/1, 50/2, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 77/3, 77/5, 77/7, 77/9, 78, 80/2, 82/1, 84/1, 87/1, 89/1, 91, 92, 95, 96, 97/1, 99/1, 100/1, 101/1, 108/1, 109, 110, 144/48, 145/48, 162/93, 163/93, 164/93, 165/93, 166/93, 167/93, 168/94, 169/94, 170/94, 171/94, 172/94, 173/94, 174/94, 175/94, 176/97, 177/97, 178/97, 179/97, 182/97, 188/33, 258/4, 261/87, 262/87, 265/87, 271/100, 274/100, 277/28, 278/29, 279/29, 280/29, 281/59, 282/59, 284/59, 285/59, 286/59, 303/59, 304/59, 320/82, 322/82, 324/82, 346/59, 348/59, 350/59, 358/76, 388/82, 390/82, 392/82, 394/82, 396/83, 397/84, 398/84, 403/86, 405/87, 407/90, 409/105, 411/106, 422/77, 434/87, 435/87, 436/87, 460/28, 464/42, 481, 482, 492, 494, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 543, 544, 547, 548, 549, 559, 560, 561, 564, 565, 568, 569, 574

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 190,5587 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 185

Gemarkung Colbitz, Flur 3

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 6/1, 9/1, 10, 11, 14/1, 14/2, 22/6, 22/7, 22/8, 22/12, 22/13, 23, 26/1, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 30/1, 31/1, 31/2, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 44, 45, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 52/1, 55/1, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 70/1, 71/1, 74/1, 76, 78/3, 78/4, 81/5, 82, 83, 85/4, 86/4, 87/4, 88/4, 91/31, 94/31, 97/31, 98/31, 99/31, 100/31, 101/31, 102/31, 104/41, 109/54, 122/4, 123/4, 133/49, 134/49, 135/49, 136/49, 137/49, 138/49, 147/19, 151/16, 152/67, 160/9, 162/40, 176/65, 177/65, 178/65, 179/65, 180/65, 181/65, 183/65, 184/65, 199/40, 210/63, 211/63, 212/62, 213/61, 214/60, 215/59, 216/58, 217/57, 220/54, 221/53, 224/51, 225/49, 226/49, 229/64, 230/64, 237/75, 238/74, 241/74, 242/65, 243/48, 245/47, 246/47, 247/46, 248/46, 251/38, 253/38, 254/40, 255/40, 256/40, 257/40, 258/40, 259/40, 260/40, 261/40, 262/40, 263/40, 264/40, 265/40, 266/40, 267/43, 268/43, 269/43, 270/43, 271/43, 272/43, 285/1, 302/40, 303/40, 311/12, 312/12, 313/13, 314/13, 325, 326, 327, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 356

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 337,8729 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 196

Gemarkung Colbitz, Flur 4

95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105/1, 106/2, 106/3, 107, 108, 109, 110, 112/1, 114, 115, 117, 118, 119, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 131/1, 133/1, 135/1, 136, 137/1, 139, 140, 141/3, 141/9, 145/1, 145/2, 145/3, 149/8, 154/1, 155/1, 157, 162/1, 164, 165/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/6, 166/7, 167, 168/1, 171, 216/165, 217/165, 452/116,

Stand 08.12.2006	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

453/116, 535/163, 537/163, 806/111, 807/111, 944/146, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1367, 1370, 1371, 1372

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 77,7842 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 109

Gemarkung Colbitz, Flur 5

4/4, 5/4, 8/1, 11/3, 18/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 37, 40/2, 41, 43/1, 44, 45/1, 47/1, 49/1, 50, 51, 52/1, 53, 54, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 83/2, 84, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95/1, 98/1, 99/1, 99/2, 102/1, 103/2, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/15, 107/16, 107/17, 107/18, 107/19, 107/20, 107/21, 107/22, 107/23, 107/24, 107/25, 107/26, 107/27, 110/1, 110/2, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 115/2, 125/33, 128/33, 129/33, 132/33, 137/34, 138/34, 139/34, 140/52, 141/52, 145/113, 146/113, 148/113, 157/55, 166/80, 167/33, 171/33, 172/33, 176/33, 194/19, 201/85, 205/109, 207/83, 214/89, 215/90, 219/35, 222/33, 226/76, 227/76, 229/113, 239/28, 245/33, 246/33, 247/33, 248/33, 249/64, 250/65, 253/66, 254/67, 256/68, 258/65, 277/100, 278/100, 297/113, 298/113, 320/112, 323/113, 354, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 113,6411 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 170

Gemarkung Colbitz, Flur 7

89, 90, 93/1, 95/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 102, 103, 107/1, 107/2, 107/3, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 179/1, 182/1, 183/1, 185/1, 185/2, 188/1, 189/1, 191/1, 191/2, 194/1, 194/2, 195/1, 198/1, 199/1, 204/1, 206/1, 207/1, 210/1, 213/1, 214, 215, 216/1, 217/1, 217/2, 217/3, 217/4, 218/1, 220/1, 223/1, 224/1, 228/2, 228/3, 231/1, 233/1, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/11, 234, 235, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 238, 239, 240, 242/1, 243, 244, 245, 247/1, 250/1, 251, 254, 255, 257, 259, 260, 261, 264, 267, 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 272, 273, 274, 275, 276/1, 276/2, 278/1, 283/1, 285/1, 285/2, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 289, 290/1, 290/2, 291/1, 292, 297, 299, 300/17, 300/18, 300/19, 300/20, 300/21, 300/22, 300/23, 300/24, 300/25, 300/26, 300/27, 300/28, 300/29, 300/30, 300/31, 300/32, 300/33, 300/34, 300/35, 300/36, 300/37, 300/38, 300/39, 300/40, 300/41, 300/42, 300/43, 302/1, 302/2, 303/1, 303/2, 304/1, 304/2, 304/3, 304/4, 305/1, 305/2, 306/1, 308/1, 309/1, 311/1, 313/1, 318, 323, 324, 325, 326, 327/1, 330, 331, 332, 333, 334/1, 334/2, 334/6, 334/7, 334/14, 366/101, 367/119, 368/119, 369/138, 370/138, 371/140, 372/140, 375/155, 376/155, 386/213, 388/216, 389/216, 391/232, 391/233, 400/233, 401/246, 402/246, 403/252, 404/252, 410/321, 411/321, 412/104, 415/298, 416/298, 423/226, 424/226, 425/226, 426/227, 427/227, 428/227, 429/258, 430/258, 432/276, 433/276, 434/276, 435/276, 436/276, 443/256, 444/256, 461/295, 462/295, 463/293, 464/296, 466/294, 487/270, 488/270, 533/291, 575/268, 576/268, 584/101, 585/101, 602/329, 609/178, 610/178, 614/263, 615/263, 616/177, 617/177, 702/91, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 780, 781, 829

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 171,0731 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 288

Gemarkung Colbitz, Flur 9

24/1, 24/2, 25, 42/1, 44/1, 46/1, 46/2, 46/3, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 54/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 61, 62, 63, 65/2, 65/3, 69/1, 70/1, 72, 73/1, 73/2, 75/2, 75/4, 75/5, 76/1,

Stand 08.12.2006	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

76/2, 77/1, 77/2, 79, 80/2, 80/3, 90/22, 91/22, 138/23, 139/23, 140/23, 141/23

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 53,1292 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 49

Gemarkung Colbitz, Flur 10

4/4, 4/5, 4/6, 20/1, 20/2, 25/1, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 25/9, 25/10, 25/13, 27/2, 27/3, 28/2, 28/3, 28/4, 28/6, 28/7, 30/2, 30/3, 31, 32, 33, 34, 36, 73/28, 74/28, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,3494 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Colbitz, Flur 15

5/1, 5/2, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21/1, 23/1, 25, 29/2, 31/1, 36/1, 37, 38/1, 38/2, 41, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 53/2, 53/3, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/2, 59/1, 63, 64/1, 66, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 71, 72/1, 74, 75, 105/47, 107/40, 108/40, 109/40, 110/40, 111/40, 112/40, 113/40, 120/9, 121/9, 122/9, 123/9, 125/29, 138/59, 141/5, 142/5, 143/5, 146/21, 150/56, 152/14, 156/46, 157/46, 160/46, 162/51, 163/51, 165/69, 169/1, 170/3, 171/3, 172/2, 173/3, 174/4, 176/5, 183/9, 184/5, 187/46, 188/46, 190/46, 191/46, 192/50, 193/21, 194/21, 195/21, 199/21, 200/38, 203/70, 204/68, 205/68, 206/68, 207/68, 208/68, 209/68, 210/68, 211/68, 212/68, 213/68, 214/68, 217/68, 218/68, 219/19, 220/19, 221/19, 224/19, 225/19

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 230,6051 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 152

Gemarkung Colbitz, Flur 16

2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 21, 22, 23, 25/2, 25/3, 25/5, 25/6, 29/1, 30/4, 31, 35/1, 35/4, 35/5, 37/1, 43, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 57/1, 57/2, 59, 61/1, 63/1, 65, 68/1, 69/1, 70/1, 72, 73, 74, 75, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 81/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 89/1, 90/1, 90/2, 92/1, 94/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 106, 107, 110/1, 111, 112, 113, 114/1, 121/24, 122/24, 127/70, 128/70, 129/70, 137/69, 138/69, 140/69, 141/69, 148/70, 149/70, 155/2, 156/2, 157/2, 159/32, 160/32, 161/32, 166/46, 168/46, 171/3, 172/3, 173/3, 174/3, 175/3, 177/3, 182/45, 185/33, 194/3, 195/3, 196/96, 206/2, 207/2, 218/28, 220/1, 221/1, 222/1, 231/17, 232/17, 234/39, 235/39, 236/39, 237/39, 238/39, 242/32, 243/32, 244/32, 245/32, 246/32, 247/32, 253/57, 254/57, 255/57, 260/54, 264/55, 265/55, 266/55, 267/55, 268/55, 277/3, 278/3, 307/94, 312/45, 313/45, 319/38, 324/37, 325/37, 347/25, 367/25, 368/25, 369/25, 370/25, 372/25, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 619, 643, 644, 678

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 226,5816 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 189

Gemarkung Colbitz, Flur 17

1/1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 9/1, 10/1, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 25/1, 27, 29/1, 30/1, 33/1, 35, 37, 44/1, 45, 52/3, 53/1, 55/1, 57/1, 59/1, 59/2, 60, 61, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 66/1, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 70/1, 74, 103, 219/22, 226/55, 286/66, 298/76, 333/21, 334/22, 345/3, 346/2, 351/75, 369/75, 370/75, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 431, 432, 435, 436

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 44,2698 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 77

Stand 08.12.2006	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 3
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

Gemarkung Colbitz, Flur 18

20/3, 31, 38, 43/1, 45/1, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,2018 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Colbitz, Flur 19

1/1, 1/2, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 26, 27, 30/1, 32/1, 32/3, 32/4, 32/5, 36/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38/1, 39/1, 40, 41, 42, 44/1, 46/1, 47/1, 47/3, 47/4, 49, 50, 51, 52/1, 55, 57/1, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 68, 69/1, 69/2, 71/1, 72/2, 73/2, 73/3, 73/4, 77/2, 77/3, 80/1, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 82, 83, 84, 133/63, 137/56, 144/8, 169/17, 177/16, 178/2, 208/7, 213/7, 214/4, 215/7, 216/5, 217/7, 218/6, 219/7, 221/7, 223/7, 225/7, 307, 308, 309, 310, 311, 314, 315, 316, 317, 318, 319

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 95,0124 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 105

Gemarkung Mose, Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 19, 20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 54,2269 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Mose, Flur 4

6, 7, 20, 21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7422 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Samswegen, Flur 2

2, 3, 5/1, 6, 8/1, 35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,2650 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.907,0801 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1719

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Änderungsanordnung vom 02.05.2007
Außenstelle Wanzleben
Az.: 43.10 611 B1.14 OK 7.014

Anlage 1
zur

Flurneuordnungsverfahren
„Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“

1.Verzeichnis der zu zuziehenden Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Colbitz

Flur: 4

62	63	64	65	66/1	66/2	67
69	809/70	918/68	919/68			

11 Flurstücke mit einer Fläche von: 1,0226 ha

Flur: 5

260/115	342/115	353
---------	---------	-----

3 Flurstücke mit einer Fläche von: 2,3188 ha

Flur: 17

26

1 Flurstück mit einer Fläche von: 0,7630 ha
Gemarkungssumme: 4,1044 ha

Gemarkung: Mose

Flur: 2

22	24	33	49	79	80	81
82	83	84	85	86	87	88
89	90	91	92	93	94	95
96	97	98	99	100	101	103
104	107	109	111	113	115	

34 Flurstücke mit einer Fläche von: 30,3710 ha
Gemarkungssumme: 30,3710 ha

2. Verzeichnis der auszuschließenden Verfahrensflurstücke

keine

3. Verfahrensgebietsfläche, neu

Verfahrensgebietsfläche alt	1907,0801 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	+ 34,4754 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke	- 0,0000
ha	

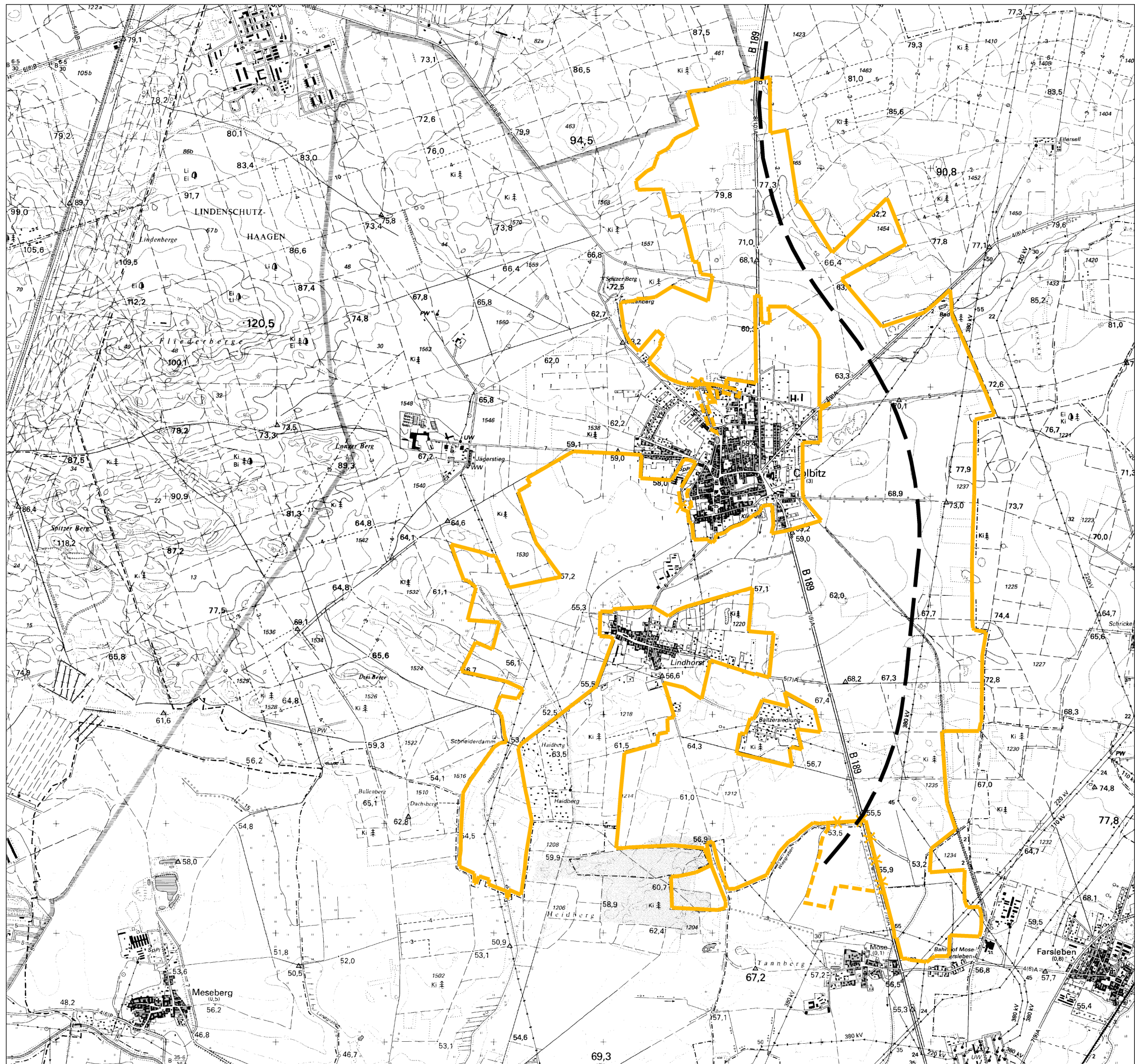
Verfahrensgebietsfläche, neu

1.941,5555 ha

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch Beschluss der Änderungsanordnung eine Fläche von 1.941,5555 ha.

aufgestellt: 02.05.2007

gez. Dirk Krause



Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 35000

OK7014

Flurbereinigungsverfahren

nach §87 FlurbG

Colbitz BAB A14 Landkreis Ohrekreis

Größe des Gebietes: ca. 1942 ha

Beschluß vom 29.12.2006

Anordnung Nummer 1 vom 02.05.2007

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze	
Gebietsgrenze, ungültig	
Gebietsgrenze, neu	
Trasse, geplant	

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten
der Topographischen Karte 1 : 30000
Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Genehmigungs-Nr. LVermGeo/P/086/95

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Durchführung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LwAnpG ist
gestattet. (Gem. RdErl. des MI und MLU vom
2.7.2002-44.6-23451-61.2-61135)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
02.05.2007
Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17-19
39164 Wanzleben

Anlage 3

zur Änderungsanordnung vom

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Änderungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG
„Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (OK 7.014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

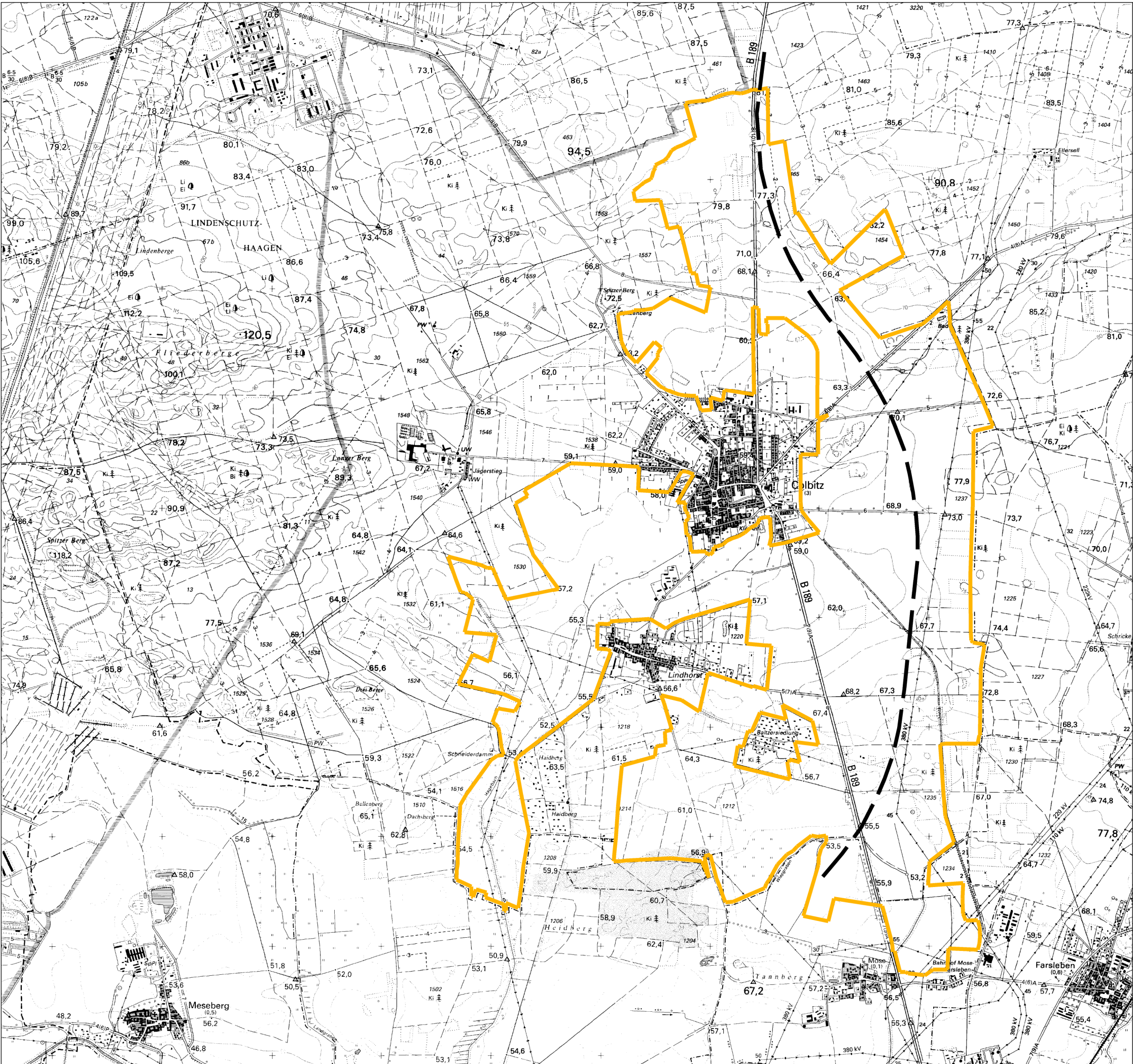
- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag
gez. Dirk Krause



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Trasse, geplant



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §87 FlurbG

Verfahrensname

Colbitz BAB A14

Verfahrenskennung

OK7014

Gebietskarte

Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 13.08.2009

Landkreis

Börde

Aktenzeichen

611 B1.14 - OK7014

Größe des Gebietes

ca. 1942 ha

Maßstab

ca. 1 : 35000

Druckdatum

11.08.09

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 35000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/10008)

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

Gemarkung Colbitz, Flur 1

1, 3, 4/1, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 10/1, 11, 12, 13, 14, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 29/2, 29/3, 31/2, 36, 37/1, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 55/1, 63, 64, 65, 83/4, 86/4, 87/4, 88/4, 89/4, 92/5, 93/5, 94/5, 95/5, 96/5, 97/5, 98/5, 100/5, 101/5, 102/5, 103/5, 104/5, 105/5, 108/6, 109/26, 124/4, 125/4, 126/4, 127/2, 128/2, 129/2, 130/2, 131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 136/2, 140/80, 141/80, 156/32, 159/7, 160/7, 161/37, 165/49, 170/7, 171/7, 172/7, 173/32, 175/31, 177/18, 178/18, 180/35, 181/35, 182/32, 183/32, 184/32, 185/32, 189, 190, 191, 192, 203, 204

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 169,7667 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Colbitz, Flur 2

2, 3, 5, 6, 7, 8/1, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 13/2, 13/3, 16/2, 16/3, 19/2, 19/3, 22/2, 22/3, 22/4, 22/6, 22/7, 25/2, 25/3, 30, 37/2, 37/4, 43/1, 43/2, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45/2, 45/3, 45/4, 46/1, 46/2, 47, 48/1, 49/1, 50/1, 50/2, 58/2, 59/1, 59/2, 59/3, 77/3, 77/5, 77/7, 77/9, 78, 80/2, 82/1, 84/1, 87/1, 89/1, 91, 92, 95, 96, 97/1, 99/1, 100/1, 101/1, 108/1, 109, 110, 144/48, 145/48, 162/93, 163/93, 164/93, 165/93, 166/93, 167/93, 168/94, 169/94, 170/94, 171/94, 172/94, 173/94, 174/94, 175/94, 176/97, 177/97, 178/97, 179/97, 182/97, 188/33, 258/4, 261/87, 262/87, 265/87, 271/100, 274/100, 277/28, 278/29, 279/29, 280/29, 281/59, 282/59, 284/59, 285/59, 286/59, 303/59, 304/59, 320/82, 322/82, 324/82, 346/59, 348/59, 350/59, 358/76, 388/82, 390/82, 392/82, 394/82, 396/83, 397/84, 398/84, 403/86, 405/87, 407/90, 409/105, 411/106, 422/77, 434/87, 435/87, 436/87, 460/28, 464/42, 481, 482, 492, 494, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 543, 544, 547, 548, 549, 559, 560, 561, 564, 565, 568, 569, 574

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 190,5587 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 185

Gemarkung Colbitz, Flur 3

3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/6, 5/7, 5/9, 5/11, 5/12, 5/13, 6/1, 9/1, 10, 11, 14/1, 14/2, 22/6, 22/7, 22/8, 22/12, 22/13, 23, 26/1, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 30/1, 31/1, 31/2, 33/1, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 44, 45, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 52/1, 55/1, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 70/1, 71/1, 74/1, 76, 78/3, 78/4, 81/5, 82, 83, 85/4, 86/4, 87/4, 88/4, 91/31, 94/31, 97/31, 98/31, 99/31, 100/31, 101/31, 102/31, 104/41, 109/54, 122/4, 123/4, 133/49, 134/49, 135/49, 136/49, 137/49, 138/49, 147/19, 151/16, 152/67, 160/9, 162/40, 176/65, 177/65, 178/65, 179/65, 180/65, 181/65, 183/65, 184/65, 199/40, 210/63, 211/63, 212/62, 213/61, 214/60, 215/59, 216/58, 217/57, 220/54, 221/53, 224/51, 225/49, 226/49, 229/64, 230/64, 237/75, 238/74, 241/74, 242/65, 243/48, 245/47, 246/47, 247/46, 248/46, 251/38, 253/38, 254/40, 255/40, 256/40, 257/40, 258/40, 259/40, 260/40, 261/40, 262/40, 263/40, 264/40, 265/40, 266/40, 267/43, 268/43, 269/43, 270/43, 271/43, 272/43, 285/1, 302/40, 303/40, 311/12, 312/12, 313/13, 314/13, 325, 326, 327, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 356

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 337,8729 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 196

Gemarkung Colbitz, Flur 4

62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 69, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 104, 112/1, 114, 115, 117, 118, 119, 121/1, 122, 123, 124, 125, 127, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 131/1, 133/1, 135/1, 136, 137/1, 139, 140, 141/3, 141/9, 145/1, 145/2, 145/3, 149/8, 154/1, 155/1, 157, 162/1, 164, 165/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/6, 166/7, 167, 168/1, 171, 216/165, 217/165, 452/116, 453/116, 535/163,

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

537/163, 809/70, 918/68, 919/68, 944/146, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1367, 1370, 1371, 1372, 1582, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,7839 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 122

Gemarkung Colbitz, Flur 5

4/4, 5/4, 8/1, 11/3, 18/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 37, 40/2, 41, 43/1, 44, 45/1, 47/1, 49/1, 50, 51, 52/1, 53, 54, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 70/2, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 83/2, 84, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95/1, 98/1, 99/1, 99/2, 102/1, 103/2, 103/3, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 104, 105, 106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/15, 107/16, 107/17, 107/18, 107/19, 107/20, 107/21, 107/22, 107/23, 107/24, 107/25, 107/26, 107/27, 110/1, 110/2, 111, 112/1, 112/2, 112/3, 112/4, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 115/2, 125/33, 128/33, 129/33, 132/33, 137/34, 138/34, 139/34, 140/52, 141/52, 145/113, 146/113, 148/113, 157/55, 166/80, 167/33, 171/33, 172/33, 176/33, 194/19, 201/85, 205/109, 207/83, 214/89, 215/90, 219/35, 222/33, 226/76, 227/76, 229/113, 239/28, 245/33, 246/33, 247/33, 248/33, 249/64, 250/65, 253/66, 254/67, 256/68, 258/65, 260/115, 277/100, 278/100, 297/113, 298/113, 320/112, 323/113, 342/115, 353, 354, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 115,9599 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 173

Gemarkung Colbitz, Flur 7

90, 93/1, 95/1, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8, 102, 103, 107/2, 107/3, 109, 110, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 179/1, 182/1, 183/1, 185/1, 185/2, 188/1, 189/1, 191/1, 191/2, 194/1, 194/2, 195/1, 198/1, 199/1, 204/1, 206/1, 207/1, 210/1, 213/1, 214, 215, 216/1, 217/1, 217/2, 217/3, 217/4, 218/1, 220/1, 223/1, 224/1, 228/2, 228/3, 231/1, 233/1, 233/2, 233/3, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 233/8, 233/9, 233/11, 234, 235, 236, 237/1, 237/2, 237/3, 238, 239, 240, 242/1, 243, 244, 245, 247/1, 250/1, 251, 254, 255, 257, 259, 260, 261, 264, 267, 269, 270/1, 270/2, 271/1, 271/2, 271/3, 271/4, 272, 273, 274, 275, 276/1, 276/2, 278/1, 283/1, 285/1, 285/2, 286, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 289, 290/1, 290/2, 291/1, 292, 297, 299, 300/17, 300/18, 300/19, 300/20, 300/21, 300/22, 300/23, 300/24, 300/25, 300/26, 300/27, 300/28, 300/29, 300/30, 300/31, 300/32, 300/33, 300/34, 300/35, 300/36, 300/37, 300/38, 300/39, 300/40, 300/41, 300/42, 300/43, 302/1, 302/2, 303/1, 303/2, 304/1, 304/2, 304/3, 304/4, 305/1, 305/2, 323, 324, 325, 326, 327/1, 330, 331, 332, 333, 334/1, 334/2, 334/6, 334/7, 366/101, 367/119, 368/119, 369/138, 370/138, 371/140, 372/140, 375/155, 376/155, 386/213, 388/216, 389/216, 391/232, 391/233, 400/233, 401/246, 402/246, 403/252, 404/252, 410/321, 411/321, 412/104, 415/298, 416/298, 423/226, 424/226, 425/226, 426/227, 427/227, 428/227, 429/258, 430/258, 432/276, 433/276, 434/276, 435/276, 436/276, 443/256, 444/256, 463/293, 466/294, 487/270, 488/270, 533/291, 575/268, 576/268, 584/101, 585/101, 602/329, 609/178, 610/178, 614/263, 615/263, 616/177, 702/91, 760, 762, 764, 768, 769, 771, 780, 781, 782, 804, 805, 829, 839, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 889, 938

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 171,2654 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 291

Gemarkung Colbitz, Flur 9

24/1, 24/2, 25, 42/1, 44/1, 46/1, 46/2, 46/3, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 54/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 59/1, 59/2, 59/3, 60/1, 61, 62, 63, 65/2, 65/3, 69/1, 70/1, 72, 73/1, 73/2, 75/2, 75/4, 75/5, 76/1,

Stand 10.08.2009	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

76/2, 77/1, 77/2, 79, 80/2, 80/3, 90/22, 91/22, 138/23, 139/23, 140/23, 141/23

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 53,1292 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 49

Gemarkung Colbitz, Flur 10

4/4, 4/5, 4/6, 20/1, 20/2, 25/1, 25/3, 25/4, 25/6, 25/7, 25/9, 25/10, 25/13, 27/2, 27/3, 28/2, 28/3, 28/4, 28/6, 28/7, 30/2, 30/3, 31, 32, 33, 34, 36, 73/28, 74/28, 87, 88, 89, 90, 91, 92

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,3494 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Colbitz, Flur 15

5/1, 5/2, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 15, 16, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 18, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 21/1, 23/1, 25, 29/2, 31/1, 36/1, 37, 38/1, 38/2, 41, 42, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 49/2, 49/3, 50/1, 50/2, 53/2, 53/3, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 58/2, 59/1, 63, 64/1, 66, 68/1, 68/2, 68/3, 68/4, 71, 72/1, 74, 75, 105/47, 107/40, 108/40, 109/40, 110/40, 111/40, 112/40, 113/40, 120/9, 121/9, 122/9, 123/9, 125/29, 138/59, 141/5, 142/5, 143/5, 146/21, 150/56, 152/14, 156/46, 157/46, 160/46, 162/51, 163/51, 165/69, 169/1, 170/3, 171/3, 172/2, 173/3, 174/4, 176/5, 183/9, 184/5, 187/46, 188/46, 190/46, 191/46, 192/50, 193/21, 194/21, 195/21, 199/21, 200/38, 203/70, 204/68, 205/68, 206/68, 207/68, 208/68, 209/68, 210/68, 211/68, 212/68, 213/68, 214/68, 217/68, 218/68, 219/19, 220/19, 221/19, 224/19, 225/19

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 230,6051 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 152

Gemarkung Colbitz, Flur 16

2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 23, 25/2, 25/3, 25/5, 25/6, 29/1, 30/4, 31, 35/1, 35/4, 37/1, 43, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 57/1, 57/2, 59, 61/1, 63/1, 65, 68/1, 69/1, 70/1, 72, 73, 74, 75, 78/1, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80, 81/1, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 85/1, 85/2, 85/3, 87/1, 89/1, 90/1, 90/2, 92/1, 94/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 106, 107, 110/1, 111, 112, 113, 114/1, 121/24, 122/24, 127/70, 128/70, 129/70, 137/69, 138/69, 140/69, 141/69, 148/70, 149/70, 155/2, 156/2, 157/2, 159/32, 160/32, 161/32, 166/46, 168/46, 171/3, 172/3, 173/3, 174/3, 175/3, 177/3, 182/45, 185/33, 194/3, 195/3, 196/96, 206/2, 207/2, 220/1, 221/1, 222/1, 231/17, 232/17, 234/39, 235/39, 236/39, 237/39, 238/39, 242/32, 243/32, 244/32, 245/32, 246/32, 247/32, 253/57, 254/57, 255/57, 260/54, 264/55, 265/55, 266/55, 267/55, 268/55, 277/3, 278/3, 307/94, 312/45, 313/45, 319/38, 324/37, 325/37, 347/25, 367/25, 368/25, 369/25, 370/25, 372/25, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 619, 643, 644, 678, 708, 709, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 727

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 226,5884 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 197

Gemarkung Colbitz, Flur 17

1/1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 9/1, 10/1, 13/1, 15/1, 17, 18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 25/1, 26, 27, 29/1, 30/1, 33/1, 35, 37, 44/1, 45, 52/3, 53/1, 55/1, 57/1, 59/1, 59/2, 60, 61, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 66/1, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7, 67/8, 67/9, 70/1, 74, 103, 219/22, 226/55, 286/66, 298/76, 333/21, 334/22, 345/3, 346/2, 351/75, 369/75, 370/75, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 431, 432, 435, 436

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 45,0328 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

Stand 10.08.2009	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Große Ringstraße, 38820 Halberstadt	Seite: 3
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Colbitz BAB A14	OK7014
	Flurbereinigungsverzeichnis Verzeichnis der Verfahrensflurstücke	

Gemarkung Colbitz, Flur 18

20/3, 31, 38, 43/1, 45/1, 46, 47, 48/1, 50, 51, 52

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 71,2018 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 11

Gemarkung Colbitz, Flur 19

1/1, 1/2, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/7, 13/8, 26, 27, 30/1, 32/1, 32/3, 32/4, 32/5, 36/1, 37/2, 37/3, 37/4, 38/1, 39/1, 40, 41, 42, 44/1, 46/1, 47/1, 47/3, 47/4, 49, 50, 51, 52/1, 55, 57/1, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 68, 69/1, 69/2, 71/1, 72/2, 73/2, 73/3, 73/4, 77/2, 77/3, 80/1, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 82, 83, 84, 133/63, 137/56, 144/8, 169/17, 177/16, 178/2, 208/7, 213/7, 214/4, 215/7, 216/5, 217/7, 218/6, 219/7, 221/7, 223/7, 225/7, 307, 308, 309, 310, 311, 314, 315, 316, 317, 318, 319

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 95,0124 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 105

Gemarkung Mose, Flur 2

22, 24, 33, 49, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 107, 109, 111, 113, 115

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 30,3710 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 34

Gemarkung Mose, Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 19, 20

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 54,2269 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 29

Gemarkung Mose, Flur 4

6, 7, 20, 21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7422 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Samswegen, Flur 2

2, 3, 5/1, 6, 8/1, 35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 23,2650 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.941,7317 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1781